

Spediteurshandbuch

- § 1 Es gilt striktes Rauchverbot auf den Betriebsgeländen sowie Lagerbereichen, einschließlich der Fahrerkabinen. Hiervon ausgeschlossen sind extra ausgewiesene Raucherbereiche
- § 2 Es ist verboten, seinen Müll auf dem Werksgelände bzw. den Lägern und den Halteplätzen vor den Werksgeländen zu entsorgen, insbesondere das Entleeren des Aschenbechers
- § 3 Für die Notdurft sind die ausgezeichneten Toiletten zu benutzen. Der Standort dieser ist auf dem Gelände gekennzeichnet und befindet sich in der Regel in der Nähe des Versandbüros.
- § 4 Beim Verlassen des Fahrzeuges sind stets **eine lange Hose**, Warnweste und Sicherheitsschuhe der Kategorie S3, geschlossenes Schuhwerk, zu tragen.
- § 5 Der Fahrer ist verpflichtet, sich über weitere Werksordnungsvorgaben zu informieren und diese einzuhalten.
- Besondere Sicherheitshinweise vom Kunden, die separat bekannt gegeben werden sind ebenso zu befolgen.
- § 6 Der Zutritt zum Werksgelände ist für nichtautorisierte Personen sowie Kinder und Haustiere untersagt.
- § 7 Öffentliche Straßen dürfen nicht als Parkmöglichkeit genutzt werden. Wenn vor dem Werksgelände oder Lager nicht genügend Platz ist, ist ein nahe gelegener Parkplatz anzusteuern und telefonisch zu erfragen, wann man zum Laden kommen kann
- § 8 Es ist stets das vereinbarte Fahrzeugequipment zu stellen: seitlich beladbare Planenfahrzeuge der Kategorie Code XL, die bei kompletten Ladungen keine anderen Güter dabei haben dürfen (Leerpalletten etc./Ausnahme:Ladungssicherungspalletten)

Die Ladefläche muss sauber, trocken und mit intakter Plane zur Verfügung stehen, um nachteilige Einflüsse oder potenzielle Gefährdungen für das Frachtgut zu verhindern.

Ein Zusammenladeverbot besteht ausdrücklich mit Waren, die eine nachteilige Auswirkung auf das anvertraute Frachtgut haben könnten (z.B. Störgerüche, Gefahrgut, etc.) oder der Lebensmittelsicherheit entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls für Retouren und Ladehilfsmittel.

Zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit (Food Safety), werden keine Glasbehälter auf Fahrzeuge zugeladen, auf denen sich Ware befindet, die nicht Lebensmittelsicher sind. Darunter zählen sämtliche Chemikalien! (Fässer, Flaschen, Big Packs o.ä. Behälter)!

- § 9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ladungssicherung gemäß VDI Richtlinie 2700 ff. einzuhalten und sicherzustellen, dass das Fahrpersonal entsprechend geschult ist.
Sämtliche Kosten für das benötigte Ladungssicherungsmaterial sind vom Auftragnehmer zu tragen.
Zwingend zu beachten sind ebenfalls die separat ausgegebenen Richtlinien zur Ladungssicherung.
- § 10 Die Mindestanforderung an die Fahrzeuge ist die Euronorm 6.
LKW's müssen zudem stets mit Mobiltelefon oder GPRS ausgestattet sein.
- § 11 Das eingesetzte Fahrpersonal sollte deutsch- und/oder englischsprachig sein.
- § 12 Der Fahrer hat darauf zu achten, dass die Paletten so verladen werden, dass während des Transportes keine Verschiebung oder Beschädigung der Güter eintreten kann. Außerdem hat der Fahrer eine Mitwirkungspflicht bei der Kontrolle der zu verladenen Güter, sprich äußere erkennbare Mängel an der Verpackung sind direkt zu reklamieren. Dieses gilt ebenfalls für die Kontrolle zu verladerter Retouren und Leergut (Sichtkontrolle über Zustand)
- § 13 Es herrscht striktes Umladeverbot bei Komplettladungen
- § 14 Die SL Systemlogistik ist unverzüglich über jegliche Art von Verzögerungen zu unterrichten, dies kann sein: Ladezeitfenster kann nicht eingehalten werden, Lieferzeit beim Kunden kann nicht eingehalten werden, Liefertag kann nicht eingehalten werden.

Eine direkte Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Empfangskunde/Empfänger ist ausdrücklich untersagt.
- § 15 Anweisungen vom Verladepersonal sind zu befolgen.
- § 16 Neben einer gesetzlichen Pflicht ist der Frachtführer verpflichtet, das Gut zu verladen und zu entladen, wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer vereinbart ist. Übernimmt der Frachtführer, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, teilweise oder ganz die Ver- oder Entladung, so wird vermutet, dass der Frachtführer die Verladung –bzw. Entladepflicht des Auftraggebers in dem Umfang übernommen hat. Wenn nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Be- oder Entladung auf Risiko und Kosten des Frachtführers. Eine entsprechende Versicherung ist hierfür abzuschließen! Diesbezüglich sind die Regelungen der ADSp abgedungen.
- § 17 Der Rückfluss der Frachtpapiere, sprich quittierter Lieferschein, muss gewährleistet sein. Ebenso sollten im 14-tägigen Rhythmus die Spediteursbescheinigungen (nach jeweils aktuell gesetzlichen Vorgaben) für Umsatzsteuerzwecke nach O-I Düsseldorf (bitte nicht mit den Rechnungen in die Schweiz schicken) zugestellt werden.
- § 18 Auf dem Werksgelände gilt die STVO. Das Tempolimit beträgt 10 km/h.
Bei ruhendem Zustand des Fahrzeuges ist der Motor abzustellen.

- § 19 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Deutschland sein.
- § 20 Gemäß des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr bestätigen Sie dem Auftraggeber hiermit ausdrücklich, dass Sie alle Vorschriften des GüKG und des GüKBillBG in der jeweils aktuellen und gültigen Form einhalten. Weiter versichern Sie, dass Sie über den Transport erforderliche Erlaubnisse und Berechtigungen nach Paragraph 3,6 GüKG verfügen und nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzen. Voraussetzung ist weiterhin, dass Sie und Ihre Mitarbeiter über die für diesen Einsatz erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen.
- § 21 Bezüglich der Rechnungslegung, der Abrechnung und Rechnungskonditionen wird auf das Informationsschreiben „Rechnungslegung O-I, wichtige Information für Spediteure“, verwiesen.
- § 22 Als Abliefernachweis ist neben den üblichen Transportdokumenten, der quitierte O-I Lieferschein einzureichen. Dieser ist Grundlage der Abrechnung.
- § 23 Soweit der Vertrag nichts anders regelt, gelten die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017, neuste Fassung, als vereinbart. Diese können Sie u.a. der Internetseite www.sl-systemlogistik.de entnehmen. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen der CMR, Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr.
- Abweichend zu § 8.3 ADSp 2017 wird ein Zeitraum von 5 Jahren für die Herausgabe wichtiger Transportdokumente zwischen den Parteien vereinbart.
- Abweichend zu § 11 ADSp 2017, vereinbaren die Parteien, dass ein Standgeldanspruch erst nach Ablauf von 2 Std. und gebuchtem sowie gehaltenen Ladezeitfester, besteht.

Nichtbefolgung der genannten Regeln führt zum Werksverbot. Außerdem kann die Verladung verwehrt werden.

Empfangsbestätigung Spediteur:

Unterschrift und Firmenstempel:

Ort, Datum: